

Informationen des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung



Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben möchten wir Sie über weitere Einzelheiten informieren.

Aktuelle Gebühren und Beitragssätze gem. der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS)

Verbrauchsgebühr netto 1,05 €/m³ zzgl. 7% MwSt.
Grundgebühr netto 4,50 €/Monat (Standard-Hauswasserzähler Q3/4m³) zzgl. 7% MwSt.

Herstellungsbeitrag:

Beitragspflichtige Grundstücksfläche netto 1,15 €/m² zzgl. 7% MwSt.
Beitragspflichtige Geschossfläche netto: 6,80 €/m² zzgl. 7% MwSt.

Trinkwasser unter ständiger Qualitätskontrolle

Die Wasserversorgungsunternehmen sind für die Sicherung der Trinkwasserqualität verantwortlich. Die Wasserqualität wird laufend überprüft. Dazu werden Wasserproben an den Brunnen, im Wasserwerk und direkt bei repräsentativen Kundenanlagen entnommen und in akkreditierten Laboren untersucht. Überwacht wird die Qualitätskontrolle durch die staatlichen Gesundheitsämter. Die Trinkwasserqualität im Haus liegt in der Verantwortung des Hauseigentümers.

Qualität des Trinkwassers

Das an unsere Endkunden abgegebene Trinkwasser entspricht vollständig den vorgegebenen Parametern der Trinkwasserverordnung i.d.F. vom 20.06.2023. Die Untersuchungsergebnisse bestätigen unverändert eine gleichbleibende hohe Qualität unseres Trinkwassers.

Die genauen Untersuchungsergebnisse entnehmen Sie bitte aus der nachfolgenden Tabelle (*ausgewählte Parameter*):

Physikalisch-chemische Trinkwasseruntersuchung gem. Anlagen 2 - 5 der Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV)

Parameter	Einheit	Gemessener Wert Wassergewinnung Reichertshofen	Gemessener Wert Brunnen Rommelsried	Grenzwerte (gem. TrinkwV 2023)
Härtebereich (gem. WRMG v. 05.07.87)		2	3	
Härtebereich (gem. WRMG v. 29.04.07)		mittel	hart	
Gesamthärte	°dH	12,6	14,8	
Gesamthärte	mmol/l	2,24	2,64	
ph-Wert		7,76	7,68	≥ 6,5 u. ≤ 9,5
Sauerstoff	mg O ₂ /l	9,8	4,4	
Calcium	mg/l	52,9	66,0	
Magnesium	mg/l	22,4	24,1	
Natrium	mg/l	9,9	4,0	200
Kalium	mg/l	0,88	0,79	
Nitrat	mg/l	< 0,5	5,1	50
Chlorid	mg/l	3,0	11,0	250
Fluorid	mg/l	0,105	0,121	1,5
Uran	mg/l	0,0023	0,0025	0,010

Arsen, Blei, Cadmium, Cyanid, Chrom, Nickel, Quecksilber sowie Stoffe zur Schädlingsbekämpfung sind nicht nachzuweisen bzw. liegen weit unter den Grenzwerten.

Auf unserer Internetseite (www.staudenwasser.de) steht Ihnen die gesamte Trinkwasseruntersuchung zum Download zur Verfügung.

Beitragspflicht von nachträglich vorgenommenen baulichen Veränderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Grundstücksveränderungen und Baumaßnahmen, auch wenn hierfür keine Planunterlagen eingereicht wurden, gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen beim Zweckverband anzeigepflichtig sind (nachträgliche Dachgeschossausbauten, Wohnhausanbauten, Wintergartenanbau, usw.).

Überbauung Hausanschlussleitungen

Es wird um Beachtung gebeten, dass Überbauungen (Carpport, Garagen und dergleichen) von bestehenden Hausanschlussleitungen nicht zulässig sind. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Frosttiefe der Leitungen eingehalten werden muss. Zur Vermeidung von späteren Unannehmlichkeiten und hohen Kosten empfehlen wir, vorab Rücksprache mit uns zu halten.

Betrieb von Regenwasser- oder Eigenwasserversorgungsanlagen

Hausinstallationen und damit Trinkwasserinstallationen nach der geltenden Trinkwasserverordnung sind im Sinne dieser Vorschrift und der DIN 1988 bzw. EN 1717 zu bauen und zu betreiben. Der Grundeigentümer bzw. Hauseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle Anforderungen hierzu zwischen der Übergabestelle des Versorgungsunternehmens und den Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden. Über unzulässige Querverbindungen kann von Regenwassernutzungs- und kundeneigenen Brunnenanlagen für Bewässerungszwecke und Toilettenspülung Nicht-Trinkwasser ins Trinkwassernetz gelangen und einige Zeit unbemerkt transportiert und solange an Kunden verteilt werden, bis Qualitätsmängel und möglicherweise Erkrankungen darauf aufmerksam machen; denn nach § 13 Abs. 3 TrinkwV und DIN 1988-4 dürfen Nicht-Trinkwasseranlagen **nicht** mit Trinkwasseranlagen verbunden werden. Die Haftung liegt beim Eigentümer!!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Eigenversorgungsanlagen für Bewässerungszwecke und Toilettenspülung anzeige- und genehmigungspflichtig sind! Der Zweckverband behält es sich vor, Hausinstallationen vor Ort zu überprüfen.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik AKTUELL: **Wichtige Informationen über den Bau und Benutzung von Regenwassernutzungsanlagen, twin Nr. 14 (DVGW).**

Anforderung an die Absicherung der Trinkwasser-Installation und des Trinkwassernetzes bei Nutzung in der Vieh- und Landwirtschaft – Sicherungseinrichtung „freier Auslauf“

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach der Trinkwasserverordnung und der AVB-WasserV i.V.m. den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zum Schutz des Trinkwassers dürfen störende Rückwirkungen auf die hauseigene Trinkwasser-Installation und auf das öffentliche Trinkwassernetz nicht erfolgen (DIN 1988 und DIN EN 1717).

In der Vieh- und Landwirtschaft (inkl. privater Tierhaltung, bei Biogasanlagen etc.) darf in bestimmten Fällen kein unmittelbarer Anschluss an die Trinkwasser-Installation erfolgen. Insbesondere bei einer Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit von Bakterien und Viren ist nach den a.a.R.d.T. eine physische Trennung („freier Auslauf“) wasserführender Systeme zur Trinkwasser-Installation und zum Trinkwassernetz erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass für Viehtränken, Kühlkreisläufe, Behälterfüllung, usw. eine entsprechende Sicherungseinrichtung („freier Auslauf“) vorhanden sein muss. Die Verantwortung und Haftung liegen beim Betreiber der Anlage.

Ist eine nichttrinkwasserführende Anlage vorhanden und nicht gem. den a.a.R.d.T. abgesichert, ist von einer Gefährdung für die Beschaffenheit des Trinkwassers in der Trinkwasser-Installation und im vorgelagerten Trinkwassernetz auszugehen. Die Anlage hätte so nicht errichtet werden dürfen und ist in diesem Fall mit einem freien Auslauf nachzurüsten oder - falls erforderlich - neu zu errichten. Für diese Anlagen besteht kein Bestandsschutz, da hier schon immer die Sicherungseinrichtung „freier Auslauf“ gefordert war.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik SERVICE/FORMULARE: **Anforderungen an die Trinkwasserinstallation bei Nutzung in der Vieh- und Landwirtschaft „twin Nr. 13 (DVGW).**

Digitale fernauslesbare Wasserzähler - Duldungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2024 gegen den Einbau eines Funkwasserzählers kein Widerspruchsrecht mehr besteht und gemäß der aktuellen Rechtsprechung sowie den gesetzlichen Bestimmungen sind Mieter und Hauseigentümer zum Einbau und Betrieb eines Funkwasserzählers zur Duldung verpflichtet. Es besteht weder ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben noch gibt es Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung (VGH München, 07.03.2022).

Versorgungssicherheit bei Stromausfall

Die Stromversorgung in Deutschland ist grundsätzlich sehr sicher. Dennoch ist ein Stromausfall nicht gänzlich ausgeschlossen. Der Zweckverband verfügt über eine Eigenstromversorgung, die bei einem Stromausfall angeschaltet wird. Mit unserem leistungsfähigen Notstromaggregat erzeugen wir den benötigten Strom, damit Brunnen, Pumpen und Aufbereitung im Wasserwerk weiterlaufen können - so stellen wir die Versorgung sicher.

24-Stunden-Notdienst – Rufbereitschaft –

In dringenden Fällen, wie bei Rohrbrüchen oder sonstigen Schäden im Trinkwassernetz des Zweckverbandes ist unter der Rufnummer **08262/9692-0** rund um die Uhr immer jemand zu erreichen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

sollten Sie zu dem einen oder anderen Punkt noch weitere Auskünfte wünschen, bitten wir Sie, sich an unsere Geschäftsstelle zu wenden. Wir werden bemüht sein, Ihre Anliegen zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der

Stauden-Wasserversorgung

Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach-Reichertshofen
Telefon: 08262/9692-0 E-Mail: info@staudenwasser.de